

Grundbestimmungen zur Durchführung der Zuchtprogramme für Milchrindrassen

Rinderzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.G. (RZMV)

(Durch den Vorstand am 22.10.2018 beschlossen und gültig ab 01.11.2018.)

Inhalt

1. Allgemeine Festlegungen	2
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2 Zweck und Aufgabe der Zuchtprogramme.....	2
1.3 Begriffsbestimmungen.....	2
2. Führung des Zuchtbuches	2
2.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich.....	2
2.2 Zuchtbucheinteilung	2
2.3 Zuchtdokumentation.....	3
2.4 Daten und Fristen für die Meldung	3
2.5 Inhalt des Zuchtbuches	4
2.6 Zuchtbuchaufnahme.....	5
3. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	6
3.1 Anerkannte Methoden	6
3.2 Routine- und Anlassbezogene Überprüfung der Abstammung	7
4. Bestimmungen für Tiere von denen Zuchtmaterial gewonnen wird	7
5. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchtrinder	7
6. Eintragungsbestätigungen für Vorbuchtiere	7
7. Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	8
8. Genetische Besonderheiten und Erbfehler	8
8.1 Genetische Besonderheiten	8
8.2 Erbfehler	8
9. Zuständigkeiten bei der Durchführung von technischen Aufgaben durch Dritte im Rahmen des Zuchtprogramms	9
10. Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden	10

1. Allgemeine Festlegungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Rinderzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.G. (RZMV) arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen sowie tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) (<https://www.rindschwein.de/brs-rind/brs-richtlinien-und-empfehlungen.html>) zugrunde. Die Zuchtprogramme beruhen auf der Satzung des RZMV. Die jeweils gültige Fassung dieser Grundbestimmungen sowie der Zuchtprogramme wird auf der Internetseite des RZMV (<https://rinderallianz.de>) veröffentlicht.

1.2 Zweck und Aufgabe des Zuchtprogramms

Die Zuchtprogramme dienen der Erhaltung und/oder Verbesserung der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs. Sie regeln die ordnungsgemäße Durchführung der Milchrindzucht in den Mitgliedsbetrieben.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.3.1 Rinder des Bestandes

Die Rinder des Bestandes umfassen alle Milchrinder ab ihrer Geburt bis zu ihrem Abgang aus dem Betrieb.

1.3.2 Zuchtbuchnummer

Alle männlichen Zuchttiere, die für den Besamungs- oder natürlichen Deckeinsatz zugelassen werden, erhalten zusätzlich zur Kennzeichnung der Rinder gemäß ViehVerkV eine Zuchtbuchnummer. Für weibliche Rinder ist die Kennzeichnung der Rinder gemäß ViehVerkV die Zuchtbuchnummer.

2. Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt gemäß Teil B Abschnitt IV Tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Satzung des RZMV.

2.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich und Einteilung der Rassen

Der Sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die Rassen Deutsche Holsteins (DH), Rotvieh/Angler (RVA), Deutsche Jersey (J), Deutsches Braunvieh (BV), Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind (DSN).

2.2 Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für die Rassen wird nach männlichen und weiblichen Tieren getrennt geführt. Das Zuchtbuch für männliche Tiere umfasst eine Hauptabteilung mit den Klassen Herdbuch A und B. Das Zuchtbuch für weibliche Tiere umfasst eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung; die Hauptabteilung besteht aus der Klasse Herdbuch A. Die Zusätzliche Abteilung gliedert sich in die Klassen Vorbuch C und D.

Abteilungen	Klassen männliche Tiere	Klassen weibliche Tiere
Hauptabteilung	Herdbuch A Herdbuch B	Herdbuch A
Zusätzliche Abteilung	Nicht möglich (sofern im Zuchtprogramm nichts anderes geregelt ist)	Vorbuch C Vorbuch D

Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung oder Klasse ist unter Nummer 2.6 erläutert und erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung.

Die Zuordnung erfolgt nach den vom BRS festgelegten verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen.

2.3 Zuchtdokumentation (Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb)

Die Angaben im Zuchtbuch werden auf der Basis der durch die Züchter übermittelten Daten durch den Zuchtverband geführt. Die Meldung der Daten hat satzungsgemäß und entsprechen der in 2.4 festgelegten Fristen zu erfolgen.

Jeder Züchter führt eine Zuchtdokumentation für die Zuchttiere seines Bestandes als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch. Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Aufzeichnungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Inhalte der Zuchtdokumentation sind:

- Kennzeichen des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Abstammung
 - Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Besamungs- und Bedeckungsdaten
 - Angabe von Name und Zuchtbuch Nr. des Deck- bzw. Besamungsbullen
 - Zeitpunkt der Belegung
- Ergebnisse der Leistungsprüfung
- Kalbmeldung/ Geburtsmeldung
 - Angabe von Kalbe- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und ViehVerkV - Kennzeichnung des Kalbes
 - Angaben von Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Tierzuchtbescheinigungen zugekaufter Zuchttiere, außer wenn weibliche Tiere innerhalb eines Zuchtverbandes von einem Züchter zu einem anderen wechseln.
- Angaben zu Genetischen Besonderheiten und Erbfehlern.
- Auffälligkeiten von Anomalien und phänotypischen Missbildungen (Meldung an den Zuchtverband).

2.4 Daten und Fristen für die Meldung

2.4.1 Daten für die Meldung

Jedes Mitglied/jeder Züchter ist verpflichtet, alle Kalbungen und damit die geborenen Kälber einschließlich Totgeburten, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der entsprechenden Fristen zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Zuchtverband oder die von ihm beauftragte dritte Stelle (vit, LKV) zu melden.

Geburtsmeldungen:

Geburtsmeldungen sind, vollständig und korrekt ausgefüllt, nach erfolgter Kälberkennzeichnung gemäß ViehVerkV über HIT an den Zuchtverband oder die von dieser beauftragten Stelle zu melden. Die Geburtsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Lebensohrmarke (nach ViehVerkV) des Kalbes (außer bei Totgeburten)
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsverlauf gemäß BRS-Schlüssel
- Zuchtbuchnummer des Vaters und Lebensohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter
- Besamungs- bzw. Deckdaten
- Name und Anschrift des Besitzers

Belegungsdaten:

Die vollständigen Belegungsdaten sind mindestens vierteljährlich zu melden. Die bei dem Zuchtverband eingehenden Belegungsdaten werden mindestens monatlich aktualisiert und in die

Zuchtbücher übertragen. Beim Zukauf von Samen, der von ausländischen Besamungsstationen gewonnen wurde, ist die Tierzuchtbescheinigung für den Samen vorzulegen.

Leistungsprüfungsdaten:

Für die Übermittlung an den Zuchtverband ist eine Frist entsprechend 2.4.2 einzuhalten.

Zu- und Abgänge:

Alle Zu- und Abgänge sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen an den Zuchtverband oder die beauftragte Stelle sofern sie nicht automatisiert aus HI-Tier übernommen werden, zu melden.

2.4.2 Fristen

Art	Frist
Geburtsmeldung	HIT-Pflichtangaben entsprechend der ViehVerkV, Weitere Angaben nach max. 9 Wochen
Besamungsdaten	3 Monate
Deckdaten (Natursprung)	mit Geburtsmeldung
Zu- und Abgänge	nach ViehVerkV
Leistungsprüfungen (MLP)	lt. Vertrag
Andere Leistungsprüfungen (z. B. Nachzuchtbewertung)	3 Monate
Zuchtwertschätzungen	lt. Vertrag

Alle weiteren für die Zuchtbuchführung relevanten Daten sind zeitnah in die Zuchtbücher zu übertragen. Dazu werden alle aktualisierten Leistungsprüfungsdaten von den zuständigen/beauftragten Stellen an die mit der Herdbuchführung beauftragte Stelle (vit) innerhalb der vorgeschriebenen Fristen weitergeleitet.

Überschreitung der Fristen

Werden Fristen bzgl. Geburtsmeldung, Besamungs- und Belegdaten überschritten oder erfolgen die Meldungen fehlerhaft, kann eine Abstammungskontrolle der betreffenden Zuchttiere oder eine stichprobenartige Abstammungsüberprüfung des Bestandes (mind. 3 Tiere des Geburtsjahres) nach einer in 3.1 zugelassenen Methode durch den Zuchtverband angeordnet werden.

2.5 Inhalt des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift (E-Mail wenn vorhanden) des Züchters sowie des Eigentümers und des Besitzers/Tierhalters,
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres sowie die Abteilung und Klasse, in der das Tier eingetragen ist,
- d) das Kennzeichen (Lebensohrmarke lt. ViehVerkV bzw. Zuchtbuchnummer) des Zuchttieres, seiner Eltern und Großeltern und die Klasse des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind,
- e) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen oder andere vom Verband anerkannte Methoden zur Abstammungssicherung, sowie Angaben zur Leihmutter,
- f) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen oder andere vom Verband anerkannte Methoden zur Abstammungssicherung,
- g) Entscheidung über die Verbandsanerkennung,
- h) alle Anpaarungsdaten und Art der Anpaarung für weibliche Tiere,
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- j) Ergebnis der Abstammungsüberprüfung einschließlich diagnostischer Untersuchungsnummer, sofern vorhanden,
- k) Geburtsmeldungen und Lebensohrmarke der Nachkommen,
- l) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß des Abkürzungsverzeichnisses,
- m) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- n) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern im Zuchtprogramm festgelegt,
- o) alle dem Verband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen mit Angabe des Datums und der aktuellsten Zuchtwertschätzung mit Angabe des Datums und der Sicherheit,

- p) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen,
- q) alle Ergebnisse genomischer Untersuchungen

Zuchtbuchänderungen sind nur autorisierten Personen gestattet und werden dokumentiert. Für in der Zusätzlichen Abteilung eingetragene Tiere enthält das Zuchtbuch die gleichen Angaben, sofern vorhanden.

Zuchtbuchdaten von Tieren, die in einem anderen Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und deren Daten zur Eintragung von Nachkommen beim Zuchtverband erforderlich sind, werden nach Vorlage einer Tierzuchtbescheinigung übernommen.

Für Tiere von Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft beendet haben oder ausgeschlossen wurden, ruht die Zuchtbuchführung.

2.6 Zuchtbuchaufnahme

2.6.1 Eintragung in die Hauptabteilung

2.6.1.1 Eintragungsanforderungen für Bullen in das Herdbuch A

In das Herdbuch A werden Bullen auf Antrag des Züchters ab einem Mindestalter von 10 Monaten eingetragen, wenn alle Voraussetzungen für die Verbandsanerkennung lt. jeweiligem Zuchtprogramm erfüllt sind.

2.6.1.2 Eintragungsanforderungen für männliche Tiere in das Herdbuch B

In das Herdbuch B werden männliche Tiere eingetragen, wenn ihre Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen sind.

2.6.1.3 Eintragungsanforderungen für weibliche Tiere in das Herdbuch A

Sofern im Zuchtprogramm nichts anderes geregelt ist, werden weibliche Tiere in das Herdbuch A eingetragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vater und Großväter sind in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen
- Mutter und Muttersmutter sind im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen.

2.6.2 Eintragung weiblicher Tiere in die Zusätzliche Abteilung

Die Eintragung der Tiere in das Vorbuch C oder D erfolgt grundsätzlich auf Antrag, wenn die definierten Vorgaben erfüllt sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Kennzeichnung gemäß ViehVerkV. Die Zuordnung von Vorbuch D-Tieren zu einer Rasse gilt lebenslang. Änderungen sind möglich, wenn entsprechende Nachweise geführt werden.

2.6.2.1 Eintragungsanforderungen für Kühe in das Vorbuch C

Die Eintragung weiblicher Tiere in das Vorbuch C erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Vater muss in der Hauptabteilung derselben Rasse eingetragen sein,
- die Mutter ist mindestens in der Klasse D der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen,
- Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden.

2.6.2.2 Eintragungsanforderungen für Kühe in das Vorbuch D

Die Eintragung weiblicher Tiere in das Vorbuch D erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden,
- Rassetypische Merkmale gegeben (lt. jeweiligem Zuchtprogramm).

2.6.3 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Tierzuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Eine Tierzuchtbescheinigung kann auch in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt werden.

Für tragende Tiere müssen darüber hinaus eine Belegungsbestätigung (kann auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt sein) sowie Unterlagen, aus denen sich die Identität des zur Belegung genutzten Vätertieres ableiten lässt, eingereicht werden. Die Eintragung der Tiere erfolgt in die Klasse des Zuchtbuches, deren Anforderungen sie erfüllen.

Bei zugekauften Deckbullen aus anderen Zuchtverbänden ist für die Zuchtbucheintragung des Bullen im RZMV ein DNA-Zertifikat vorzulegen, um bei Nachkommen die Abstammung zweifelsfrei abklären zu können, wenn dies erforderlich ist.

2.6.4 Eintragung von Zuchttieren aus Embryotransfer

Weibliche und auf Antrag auch männliche Tiere, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, werden erst dann in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen, wenn die Tierzuchtbescheinigung des Embryos und das Ergebnis der Abstammungsüberprüfung vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die BRS-Empfehlung 7.2 zur „Sicherung der Identität von Embryotransfernachkommen“ ist einzuhalten. Die Abstammungsüberprüfung soll bis zum Alter von 6 Monaten, muss jedoch spätestens bei weiblichen Tieren bis zur ersten Kalbung, bei männlichen Tieren bis zur Verbandsanerkennung vorliegen. Mit der Eintragung in das Zuchtbuch erhält jedes aus Embryotransfer hervorgegangene Kalb den Vermerk „ET“. Spenderkühe können auf Antrag den Vermerk „EY“ erhalten.

2.6.5 Zuchtbucheintragung von nicht im Bundesgebiet stehenden Besamungsbullen

Besamungsbullen aus der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs eines anderen Zuchtverbandes oder einer anderen Zuchtstelle werden unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen mengenmäßigen Beschränkungen für die Leistungsprüfung und gegebenenfalls für die Zuchtwertschätzung wie die eigenen männlichen reinrassigen Zuchttiere akzeptiert und in die entsprechende Klasse der Hauptabteilung eingetragen.

3. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

3.1 Anerkannte Methoden

Als Verfahren zur Überprüfung der Abstammung sind DNA-Mikrosatelliten und Blutgruppenbestimmung oder ein Verfahren auf der Basis von SNP-Typisierung zugelassen, vorausgesetzt die von der ISAG gesetzten Mindeststandards werden eingehalten.

3.1.1 Überprüfung der väterlichen Abstammung

Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung durch eine der unter 3.1 angegebenen Methoden.

3.1.2 Besamung/Bedeckung mit verschiedenen Bullen in einer Brunst

Werden bei mehreren Belegungen innerhalb derselben Brunst verschiedene Vatertiere eingesetzt so gilt für die Anerkennung der Vaterschaft folgendes:

- Liegt zwischen zwei Belegungen ein Zeitraum von 19 - 23 Tagen, so wird in der Abstammung des Kalbes der 2. Belegbulle als Vater gesetzt.
- Fällt bei Nachbesamungen bzw. Nachbedeckungen mit verschiedenen Bullen die Geburt auf einen Tag, der nach der Trächtigkeitsdauer gemäß 3.1.3 sowohl für die erste als auch für die zweite Besamung bzw. Bedeckung zutrifft, so muss zur Anerkennung der väterlichen Abstammung eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.

3.1.3 Trächtigkeitsdauer

Die väterliche Abstammung gilt nur dann als gesichert, wenn auch bei einmaliger Belegung die von der BRS festgelegte rassespezifische Trächtigkeitsdauer eingehalten wurde.

Sollte diese Trächtigkeitsdauer unter- bzw. überschritten werden, so muss zur Anerkennung der väterlichen Abstammung eine Abstammungsüberprüfung erfolgen. Die rassespezifische Trächtigkeitsdauer ist im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

3.2 Routine- und anlassbezogene Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens mit einer qualifizierten Stichprobe von 0,2% der weiblichen geborenen Tiere gemäß einer in 3.1 zugelassenen Methode zu überprüfen. Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Durchführung der durch den RZMV angeforderten Abstammungsüberprüfungen nicht fristgerecht nach, wird die vorliegende Abstammung des betreffenden Zuchttieres durch den RZMV aberkannt.

Alle für das Zuchtprogramm vorselektierten Bullenkälber werden auf ihre väterliche und mütterliche Abstammung nach einer in 3.1 zugelassenen Methode überprüft. Darüber hinaus werden

Abstammungskontrollen aller Mütter von zur Typisierung eingereichten Kälbern auf Richtigkeit des Muttervaters vorgenommen.

Der Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend 3.1 durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung aufgrund von

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Geburtsmeldung
- anderen begründeten Zweifelsfällen

nicht bestätigt hat.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, werden weibliche Tiere – sofern sie die Anforderungen erfüllen – auf Antrag in die Zusätzliche Abteilung-Vorbuch D eingetragen (wenn das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse eine Zusätzliche Abteilung nicht ausschließt). Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen.

4. Bestimmungen für Tiere von denen Zuchtmaterial gewonnen wird

Zuchtmaterial darf nur von reinrassigen Zuchttieren auf zugelassenen Besamungsstationen oder durch zugelassene ET-Einrichtungen gewonnen werden.

Zur Besamung zugelassene Bullen müssen:

- verbandsanerkannt sein,
- eine Zuchtbuchnummer besitzen.
- Es muss das Ergebnis der väterlichen und mütterlichen Abstammungsüberprüfung nach einer in 3.1 zugelassenen Methode vorliegen.
- Die Sicherheit im Zuchtwert des Merkmales Milch muss mindestens 50 % betragen oder es wird ein Prüfeinsatz durchgeführt.
- Die Leistungsanforderungen lt. jeweiligem Zuchtprogramm müssen erfüllt sein.

Für Samen von ausländischen Bullen gelten dieselben Bestimmungen unter Beachtung der Ausführungen unter 2.6.4.

Weibliche Tiere, von denen Eizellen oder Embryonen gewonnen werden, müssen

- einer Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sein.
- Es muss ein DNA-Zertifikat und das Ergebnis einer väterlichen Abstammungsüberprüfung nach einer in 3.1 zugelassenen Methode vorliegen.
- Es muss eine aktuelle Tierzuchtbescheinigung vorliegen.

5. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere

Die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen erfolgt entsprechend den Vorgaben der DVO (EU) 2017/717.

6. Eintragungsbestätigung für Vorbuchtiere

Sofern das weibliche Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, wird eine „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier“ - keine Tierzuchtbescheinigung im Sinne der EU-Verordnung 2016/1012 - erstellt.

7. Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Eizellen, Embryonen und Samen) erfolgt entsprechend Anhang V der VO (EU) 2016/1012 i. V. m. DVO (EU) 2017/717.

Zuchtmaterial wird von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet,

- bei Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- bei Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- bei Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- bei Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus:

1. Teil A-der Kopie der Tierzuchtbescheinigung des Spendertieres, die vom zuständigen Zuchtverband ausgestellt wurde.
2. Teil B-der Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial dem Muster entsprechend der DVO (EU) 2017/717.

3. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus den Kopien der Zuchtbescheinigungen für die Spendertiere, die von den zuständigen Zuchtverbänden ausgestellt wurden (Teil A und B) und dem Teil C mit den Angaben für den Embryo sowie ggf. Teil D mit den Angaben zur Leihmutter.

8. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde sowie den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Die Liste ist Bestandteil des Zuchtprogramms.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben.

8.1 Genetische Besonderheiten

Genetische Besonderheiten haben keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Anlageträger. In den jeweiligen Zuchtprogrammen sind genetische Besonderheiten festgelegt, deren Bearbeitung aus züchterischen und/oder ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

8.2 Erbfehler

In den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen sind Erbfehler aufgeführt, die durch ihre Tier-schutzrelevanz und/oder ökonomische Bedeutung in der Zucht gekennzeichnet sind und entsprechend im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden. In Abhängigkeit der Häufigkeit, in der diese Erbfehler in der jeweiligen Population auftreten, wird festgelegt, bei welcher Gruppe (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) die routinemäßige Untersuchung zu erfolgen hat. Ferner ist festgelegt, welche Konsequenzen sich aus den Ergebnissen der Analyse für den weiteren Zuchteinsatz der Tiere ergeben. Sofern aus den Pedigree-Informationen begründeter Verdacht für das Vorhandensein des Erbfehlers beim Probanden (Besamungsbullen, Bullenmütter, ET-Spendertiere) besteht, muss eine Untersuchung erfolgen.

9. Zuständigkeiten bei der Durchführung von technischen Aufgaben durch Dritte im Rahmen des Zuchtprogramms

Merkmale/ Art der Durchführung	Zuständigkeit
1. Erfassung Milchleistung und somatische Zellzahl	Landeskontrollverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Landeskontrollverband Brandenburg e.V. Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V.
2. Melkbarkeitsprüfung	Landeskontrollverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Landeskontrollverband Brandenburg e.V. Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V.
3. Bewertung und Beschreibung der äußeren Erscheinung, Temperament und Melkverhalten	Rinderzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.G. RinderAllianz GmbH
4. Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten	Landeskontrollverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Landeskontrollverband Brandenburg e.V. Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. RinderAllianz GmbH
5. Erfassung von Kalbedaten	Landeskontrollverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Landeskontrollverband Brandenburg e.V. Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V.
6. Funktionale Merkmale	Die für die Berechnung der Zuchtwerte für Nutzungsdauer erforderlichen Daten werden aus den von den Landeskontrollverbänden (siehe 1) und dem Zuchtverband, sowie den von den Betrieben gemeldeten Daten durch die Vereinigte Informationssysteme Tierzucht (vit), zusammengefasst und entsprechend den aktuellen Zuchtwertschätzungen berechnet.
7. Erfassung von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern	Die Erfassung von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern erfolgt durch den Zuchtverband. Das Mitglied ist verpflichtet alle bekannten Untersuchungsergebnisse an den Zuchtverband für die Zuchtbuchführung zur Verfügung zu stellen.
8. Durchführung von Zuchtwertschätzungen	Der Zuchtverband hat die Vereinigte Informationssysteme Tierzucht (vit), Verden mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen offiziellen Zuchtwertschätzung beauftragt. Für die darüber hinausgehenden Zuchtwertschätzungen inklusive der genomischen Zuchtwertschätzungen für die Rasse Holsteins hat der Zuchtverband ebenfalls die Vereinigte Informationssysteme Tierzucht (vit), Verden, beauftragt.
Genomische Untersuchung – SNP-Typisierung – Identitätskontrolle – Genetische Besonderheiten	Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere e.V., Schönow (Untersuchung) Vereinigte Informationssysteme Tierzucht vit, Verden (Dokumentation und Zuchtwertschätzung) RinderAllianz GmbH, Woldegk (Probennahme)

10. Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden

10.1 Zuchtverbände, mit denen eine Zusammenarbeit zum Aufbau einer Referenzstichprobe für die genomische Zuchtwertschätzung der Rasse Deutsche Holsteins erfolgt

<p>Masterrind GmbH Osterkrug 20 27283 Verden Sächsischer Rinderzuchtverband e.G. Schlettaer Straße 8, 01662 Meißen Weser Ems Union e.G. Feldlinie 2a, 26160 Bad Zwischenahn Zuchtrinder-Erzeugergemeinschaft Hannover e.G. Osterkrug 20, 27283 Verden</p>	<p>Qnetics GmbH An der Hessenhalle 1 36304 Alsfeld Landesverband Thüringer Rinderzüchter eG Stottenheimerstraße 19, 99087 Erfurt Zucht- und Besamungsunion Hessen e.G. Postfach 480, 36294 Alsfeld</p>
	<p>Rinderzuchtverband Berlin-Brandenburg e.G. Lehniner Straße 9 14550 Groß Kreutz</p>
<p>RinderAllianz GmbH Am Bullenberg 1 17348 Woldegk Rinderzuchtverband Mecklenburg- Vorpommern e.G. Zarchliner Str. 7, 19395 Karow Rinderzuchtverband Sachsen-Anhalt e.G. Am Osterburger Wege 1, 39629 Bismark</p>	<p>Osnabrücker Herdbuch e.G. Föckinghausen 49324 Melle</p>
	<p>Rinderunion Baden-Württemberg e.V. Ölkolferstraße 41 88518 Herbertingen</p>
	<p>Rinder-Union West e.G. Postfach 6088 48035 Münster</p>
	<p>Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter e.G. Postfach 2029 26770 Leer</p>
<p>Rinderzucht Schleswig-Holstein e.G. Rendsburger Straße 178 24537 Neumünster</p>	<p>Zuchtverband Schwarzbunt und Rotbunt Bayern e.V. Stadgraben 1, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm</p>

10.2 Zuchtverbände mit denen ein gemeinsames Zuchtprogramm durchgeführt wird

<p>Rinderzucht Schleswig-Holstein e.G. Rendsburger Straße 178 24537 Neumünster</p>	<p>Rinderzuchtverband Sachsen-Anhalt e.G. Am Osterburger Wege 1, 39629 Bismark</p>
<p>Sächsischer Rinderzuchtverband e.G. Schlettaer Straße 8, 01662 Meißen</p>	<p>Rinderzuchtverband Berlin-Brandenburg e.G. Lehniner Straße 9 14550 Groß Kreutz</p>
<p>Zuchtrinder-Erzeugergemeinschaft Hannover e.G. Osterkrug 20, 27283 Verden</p>	<p>Weser Ems Union e.G. Feldlinie 2a, 26160 Bad Zwischenahn</p>